

Satzung

§1- Name -

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der städt. Tageseinrichtung für Kinder „Furthstraße“, Willich-Anrath."

§2 - Sitz, Geschäftsjahr –

Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich-Anrath und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (vom 01.08. bis zum 31.07. jeden Jahres).

§3 - Zwecke des Vereins-,

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) ideelle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Tageseinrichtung,
- b) die Förderung des Verständnisses und Interesses für die Belange der Tageseinrichtung in der Öffentlichkeit,
- c) die Beschaffung und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtung, für die Durchführung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung und für soziale, sportliche und pädagogische Zwecke, sofern diese nicht aus dem laufenden Haushaltsetat der Tageseinrichtung bestritten werden können oder diesen übersteigen,
- d) durch die Verpflegung der Kinder der Tageseinrichtung und der Kinder anderer Kindergärten bzw. Tageseinrichtungen in der Stadt Willich mit einem gesunden und ausgewogenen Mittagessen.

§4 - Zweckbindung des Vereins -

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der bisherigen Vereinszwecke stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

§5 - Mitgliedschaft -

Mitglied kann jede Person werden. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats über die Aufnahme.

§6 - Verlust der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Kündigung seitens des Mitgliedes (bzw. des/der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigkeit
- c) c). durch den Ausschluss.

Die Kündigung kann nur schriftlich an den Vereinsvorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt hat. In der Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten sein.
- b) durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§7 - Beiträge -

Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Zahlung erfolgt durch ein Abbuchungsverfahren. In Ausnahmefällen ist Barzahlung zulässig.

§8 - Organe des Vereins —

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zehn Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) dem 3. Beisitzer
- h) dem Leiter bzw. Stellvertreter der Tageseinrichtung
- i) dem Elternratsvorsitzenden
- j) einer von den Arbeitnehmern der Tageseinrichtung aus ihrem Kreis zu benennenden Person.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, jedoch in der konstituierenden Sitzung zuzüglich des 1. Rumpfgeschäftsjahres. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihm obliegt

die Verwirklichung des Vereinszweckes.

Höchstens drei der Mitglieder können aus dem Kindergartenteam zum Vorstand gehören, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder das des Kassenwartes übernehmen

§10 - Geschäftsführung des Vorstandes-

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, er beruft sie ein, so oft die Lage des Vereins es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle von Abwesenheit, die des Stellvertreters.
- 3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.
- 4) Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung aufzunehmen; er führt in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen das Protokoll. Ferner verfasst er die Vereinsmitteilungen und soll die Öffentlichkeitsarbeit forcieren.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen eingehenden Bericht zu erstatten. Er ist weiterhin verantwortlich für die fristgerechte Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr (Mahnwesen, Spenden- und Beitragsbelege). Die Kassenführung ist alljährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Im Vorstand haben automatisch der Leiter der Tageseinrichtung bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Elternrates Sitz und Stimme.

Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson ihres Vertrauens zu bestellen.

§11 – Mitgliederversammlung-

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Schriftführer in Absprache mit dem Vorstand, erfolgen. Sie soll ihnen mindestens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage versendet werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden insbesondere behandelt:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl des Kassenprüfers,
- f) Festsetzung des Mindestbeitrages,
- g) Satzungsänderungen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§12 – Beschlussfassung-

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist eine

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, selbständig vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§13 - Auflösung des Vereins -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins abzüglich bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Willich mit der Auflage, es an die städt. Tageseinrichtung für Kinder „Furthstraße“ weiterzuleiten. Sie hat es entsprechend dem §3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte diese Tageseinrichtung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Willich zur zweckgebundenen Verteilung an bestehende Einrichtungen für Kinder.